

Friedhofsgebührenordnung der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien für den Friedhof Neuscharrel, Alte Hauptstraße in 26169 Friesoythe-Neuscharrel

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des von ihr verwalteten Katholischen Friedhofes und seiner Einrichtungen an der Alten Hauptstraße in Friesoythe-Neuscharrel sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde folgende Gebühren:

§ 2 Grabnutzungsgebühren

(1) Grabnutzungsgebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte:

Für eine Urnengrabstätte	40,00 €
Für eine Einzelgrabstätte	80,00 €
Für eine Doppelgrabstätte	160,00 €
Für eine Dreifachgrabstätte	240,00 €
Für eine Vierfachgrabstätte	320,00 €
Für eine Fünffachgrabstätte	400,00 €
Für eine Sechsfachgrabstätte	480,00 €

Die Dauer des Nutzungsrechtes für alle Grabstätten beträgt 30 Jahre.

(2) Gebühren bei Verlängerung des Nutzungsrechts:

Überschreitet die letzte Ruhezeit das bestehende Nutzungsrecht an der Grabstätte, so sind die fehlenden Jahre der Überschreitung für die gesamte Grabstätte nachzuzahlen. Die Gebühr wird ab Beginn des Monats, der auf den Beginn der Verlängerung folgt, bis zum Ende der Ruhezeit zeitanteilig festgesetzt. (Pro Jahr und Liegeplatz 2,67 €)

§ 3 Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle und der Leichenhalle

Gebühren für die Nutzung der Kapelle für 1 Tag	280,00 €
Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle für 1 Tag	38,00 €
Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle für 2 Tage	76,00 €
Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle für 3 Tage	114,00 €
Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle für 4 Tage	152,00 €
Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle für 5 Tage	190,00 €
Gebühren für jeden weiteren Tag	38,00 €

§ 4 Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für die allgemeine Unterhaltung des Friedhofes (Pflege der gärtnerischen Anlagen, Abfallbeseitigung, Instandsetzungsarbeiten etc.) werden Gebühren wie folgt festgesetzt:

Für eine Urnengrabstätte:	8,50 €
Für eine Einzelgrabstätte:	17,00 €
Für eine Doppelgrabstätte:	34,00 €
Für eine Dreifachgrabstätte:	51,00 €
Für eine Vierfachgrabstätte:	68,00 €

Für eine Fünffachgrabstätte:	85,00 €
Für eine Sechsfachgrabstätte:	102,00 €

Vorgenannte Gebühren werden für je ein Kalenderjahr der Grabnutzung festgesetzt. Erfolgt der Erwerb und die Beendigung des Grabnutzungsrechtes während des Kalenderjahres, erfolgt eine entsprechend zeitanteilige Festsetzung der Friedhofsunterhaltungsgebühren mit Beginn und Ende des Monats, in dem das Grabnutzungsrecht erworben bzw. beendet wird.

§ 5 Gebühren für Grabeinfassungen

Für die Grabeinfassung werden keine Gebühren erhoben.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt werden
- (2) Mehrere Schuldner einer Gebühr sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebührensschuld

Die Gebührensschuld entsteht, mit Ausnahme der in den § 3 und § 5 genannten Gebühren mit Abschluss der Leistungen. Für die in § 2 aufgeführten Leistungen entsteht die Gebührensschuld mit der Überlassung der Grabstelle. Für die in § 5 genannten Gebühren entsteht die Gebührensschuld jeweils zu Beginn des jeweiligen Festsetzungsjahres.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

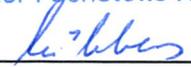
Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

Die vorstehende Gebührenordnung wurde durch den Kirchenausschuss der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien Friesoythe am 15.04.2021 beschlossen und tritt nach der kirchenoberlichen Genehmigung durch das Bischöflich Münstersche Offiziariat in Vechta und nach Bekanntgabe am 01.06.2021 in Kraft. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.

Kirchenausschuss der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien Friesoythe
Friesoythe, 15.04.2021


Pfarrer Christoph Winkeler
 Vorsitzender Kirchenausschuss

Kirchenoberlich genehmigt
 Vechta, den 11.05.2021
 Bischöflich Münstersches Offiziariat
 Andreas Windhäus 
 Justitiar
 Leiter Fachstelle Recht


 Mitglied Kirchenausschuss